

# Anwalts blatt



Deutscher Anwaltverein

7/2017

Juli

2013	Report Rechtspolitische Bilanz – der Ertrag der 18. Legislaturperiode
2014	
2015	
2016	
2017	



#### Aufsätze

Kleine-Cosack: RDG und Markt	702
Schnabl: Internationales im Mandat	713
Wernicke: Internationale Rechtspolitik	719
Schellenberg + Maas + Kempf + Busse + Müller: 68. Deutscher Anwaltstag	ab 728

#### Magazin

König: Reform Tötungsdelikte	746
Haentjes: Kollektiver Rechtsschutz	747

#### Aus der Arbeit des DAV

68. Deutscher Anwaltstag: „Innovationen und Legal Tech“	750
--	-----

#### Rechtsprechung

OVG Berlin-Brandenburg: BRAK und IFG	781
AGH Celle: Bürogemeinschaft mit Mediator?	782
BGH: Fristverlängerung	784

Rationalisieren und Sparen durch  
PC-Netzwerk-Virtualisierung:  
**vKanzlei-EDV**

**NEU**

Jetzt informieren  
0800 726 42 76  
[www.ra-micro.de/v](http://www.ra-micro.de/v)

Das Baukastensystem  
für jede Kanzleigröße



**RA-MICRO**  
KANZLEISOFTWARE

## A Aufsätze

### Editorial

- 689 Legal Tech – und nun?  
Rechtsanwalt und Notar  
Herbert P. Schons, Duisburg  
Herausgeber des Anwaltsblatt

### Nachrichten

- 692 Noch ein Trojaner!  
Christian Bommaris, Berlin
- 694 Das Dienstleistungspaket – komplexe Bürokratie oder Mehrwert?  
Rechtsassessor Nicolas Schaeffer, Brüssel
- 696 Nachrichten
- 788 Fotonachweis, Impressum
- 789 Stellenmarkt des Deutschen Anwaltvereins
- 794 Bücher & Internet
- 798 Deutsche Anwaltakademie  
Seminarakalender

### Schlussplädoyer

- 800 Nachgefragt, Comic,  
Mitglieder-Service

### Anwaltsrecht

- 702 Das Recht der Rechtsdienstleistung im Wandel  
Rechtsanwalt Dr. Michael Kleine-Cosack,  
Freiburg i.Br.

### Anwaltspraxis

- 713 Die Internationalisierung des Rechts in der anwaltlichen Praxis  
Rechtsanwalt Dr. Daniel Schnabl, Frankfurt am Main
- 719 Internationale Rechtspolitik: Eine Bilanz aus Sicht der Praxis  
Prof. Dr. Stephan Wernicke, Berlin
- 723 Bund will Dateiformate für beA  
Rechtsanwalt Martin Schafhausen,  
Frankfurt am Main

### Anwaltsmarkt

- 724 Kanzleigröße und Rechtsformen  
Prof. Dr. Matthias Kilian, Soldan Institut,  
Köln

### 68. Deutscher Anwaltstag

- 728 Die Anwaltschaft wird den digitalen Wandel gestalten  
Rechtsanwalt und Notar Ulrich Schellenberg, Präsident des Deutschen Anwaltvereins, Berlin
- 730 Algorithmen werden die Anwaltschaft nicht ersetzen  
Heiko Maas, Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz, Berlin
- 732 Deutschland in der digitalen Transformation  
Prof. Dieter Kempf, Präsident des Bundesverbandes der Deutschen Industrie, Berlin
- 734 DAV-Preis  
Laudatio von Rechtsanwalt Felix Busse, Troisdorf und Erwiderung von Dr. Reinhard Müller, Frankfurt am Main
- 735 Bücherschau: Sozietätsfähige Berufe  
Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln

## M Magazin

### Report

- 738 Rechtspolitische Bilanz: Durchwachsen – aber mit einigen Erfolgen des DAV  
17 Vorsitzende der DAV-Ausschüsse ziehen Bilanz

### Kommentar

- 746 Reform der Tötungsdelikte: „Nur über unsere Leiche“  
Rechtsanwalt Prof. Dr. Stefan König, Berlin

### Gastkommentar

- 747 VW-Abgasskandal: Kollektiver Rechtsschutz  
Willi Haentjes, Bild Zeitung

### Anwälte fragen nach Ethik

- 748 „Bessere Technik, bessere Anwälte, besseres Recht?“  
Rechtsassessorin Maya El-Auwad, DAV, Berlin berichtet von der offenen Ausschusssitzung auf dem 68. Deutschen Anwaltstag

# Größe und Rechtsformen deutscher Kanzleien – keine Strukturbeben

Kleinkanzleien dominieren nach wie vor den Anwaltsmarkt – der zweite Blick lohnt

Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln

Die Vielfalt der Kanzleien auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt bringt es mit sich, dass eine Rechtsanwaltskanzlei aus einem einzigen Berufsträger bestehen kann, aber auch mehrere Hundert Rechtsanwälte für eine einzige Kanzlei tätig sind. Die größte deutsche Kanzlei CMS Hasche Sigle gab 2014 mit mehr als 600 Berufsträgern rechnerisch ebenso vielen Rechtsanwälten Arbeit wie 600 Ein-Personen-Kanzleien. Dieser Beitrag berichtet über Erkenntnisse, wie sich die deutsche Anwaltschaft auf Kanzleien unterschiedlicher Größe und Rechtsformen verteilt. Er zeigt, dass Kleinkanzleien nach wie vor den deutschen Rechtsdienstleistungsmarkt dominieren – und die GbR eine unverwüstliche Rechtsform bleibt. Rechtsgebietsbezogen gibt es aber durchaus die eine oder andere Besonderheit.

## I. Kanzleigrößen

### 1. Gesamtbetrachtung

Trotz der Existenz einiger weniger Großkanzleien zeigt eine Analyse der Größe der Kanzleien der im Rahmen der Studie „Anwaltstätigkeit der Gegenwart“<sup>1</sup> befragten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, dass die deutlich dominierende Kanzlei in Deutschland weiterhin die Kleinkanzlei ist: Ein Drittel aller Befragten arbeitet in einer Kanzlei mit einem einzigen Berufsträger. 43 Prozent sind in Kanzleien mit zwei bis

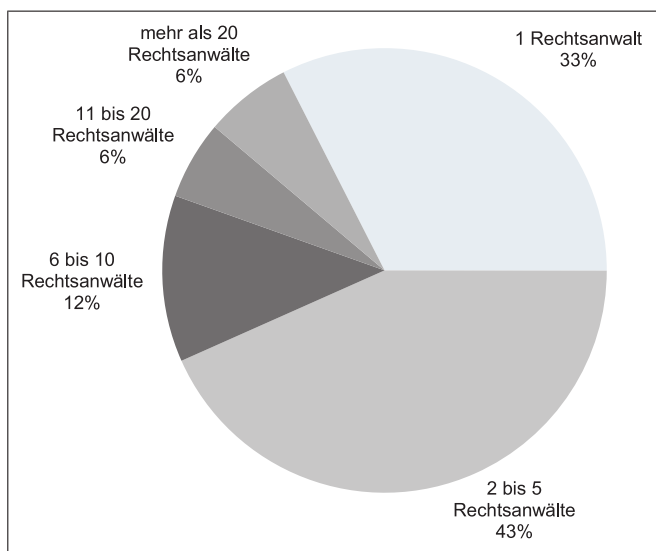


Abb. 1: Zahl der Rechtsanwälte in der Kanzlei

fünf Anwälten tätig. In der Summe arbeiten damit drei Viertel aller befragten Anwälte in Kanzleien mit fünf oder weniger Anwälten (76 Prozent). Lediglich 6 Prozent üben ihren Beruf in Kanzleien mit 11 bis 20 Personen aus, 6 Prozent in noch größeren Kanzleien mit mehr als 20 Anwälten.

Im Mittel sind in einer deutschen Rechtsanwaltskanzlei 12 Rechtsanwälte tätig. Stark beeinflusst wird dieser Wert von einer relativ geringen Zahl sehr großer und grundsätzlich überörtlicher Sozietäten mit zum Teil mehreren Hundert Berufsträgern in ihren Reihen. Differenziert man entsprechend der Kanzleitypen, zeigt sich, dass in überörtlichen Sozietäten im Mittel 43,4 Berufsträger aktiv sind, in örtlichen Sozietäten 5,7 Rechtsanwälte (mit Zweigstelle 8,1, ohne Zweigstelle 5,1 Berufsträger) und in Einzelkanzleien, d.h. Kanzleien mit nur einem Inhaber, 1,5 Rechtsanwälte (mit Zweigstelle 2,1, ohne Zweigstelle 1,5 Berufsträger).<sup>2</sup>

## 2. Differenzierende Betrachtung

### a) Ortsgröße

Erwartungsgemäß wird die Größe einer Kanzlei von der Größe der Stadt, in der sie angesiedelt ist, beeinflusst. Allerdings überwiegen in Städten beliebiger Größe prozentual betrachtet Kanzleien, in denen zwei bis fünf Anwälte arbeiten. Im Übrigen ist der Einfluss der Ortsgröße geringer als man dies erwarten könnte: Zwar sind Ein-Personen-Kanzleien in Klein- und Mittelstädten (unter 100.000 Einwohnern) leicht überproportional vertreten. Allerdings liegt der Anteil der Rechtsanwälte aus Ein-Personen-Kanzleien in solchen Städten nur vier Prozentpunkte über ihrem Anteil in der Gesamtanwaltschaft – sie sind auch in Millionenstädten nur geringfügig seltener anzutreffen als in Städten anderer Größe. Größer sind bemerkenswerterweise die Abweichungen in Richtung Klein- und Mittelstädte bei Kanzleien mit einer Größe von zwei bis fünf Rechtsanwälten (43,2 Prozent aller Rechtsanwälte, aber 50 Prozent aller Rechtsanwälte in Klein- und Mittelstädten). Dies dürfte insbesondere dafür sprechen, dass das Bild des Einzelanwalts als des generalistisch tätigen Anwalts in der Kleinstadt und auf dem Land der Korrektur bedarf – einzelmanntliche Tätigkeit kann auch eine mitunter sehr spezialisierte Tätigkeit in einem großstädtischen Umfeld bedeuten.

### b) Kammerbezirk

Eine nach Kammerbezirken differenzierende Betrachtung ist nur mit der Einschränkung möglich, dass für diese lediglich örtliche Sozietäten und Einzelkanzleien herangezogen werden können: Die Abfrage der Kanzleigrößen erfolgte nicht nach Standorten, sondern für die Gesamtkanzlei. Eine Zuordnung nach Kammerbezirken ist für diese Kanzleien nur für den Befragten möglich, nicht aber für seine Kanzleikollegen, die er oder sie mitgeteilt hat. Mit dieser Einschränkung zeigt sich: Die durchschnittlich kleinsten Kanzleien finden sich in den Kammerbezirken Brandenburg (2,2), Thüringen (2,4),

<sup>1</sup> Kilian, Anwaltstätigkeit der Gegenwart: Rechtsanwälte, Kanzleien, Mandanten und Mandate, 341 S., ISBN 978-3-8240-5431-2, Anwaltverlag, Bonn 2016. An der Studie beteiligte sich eine repräsentative Stichprobe von 1.593 berufsausübenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten.

<sup>2</sup> Internationale Sozietäten bleiben außer Betracht, da die Befragten aus diesen bei der Beantwortung der Frage nach der Zahl der Berufsträger zum Teil auch die ausländischen Standorte miteinbezogen haben.

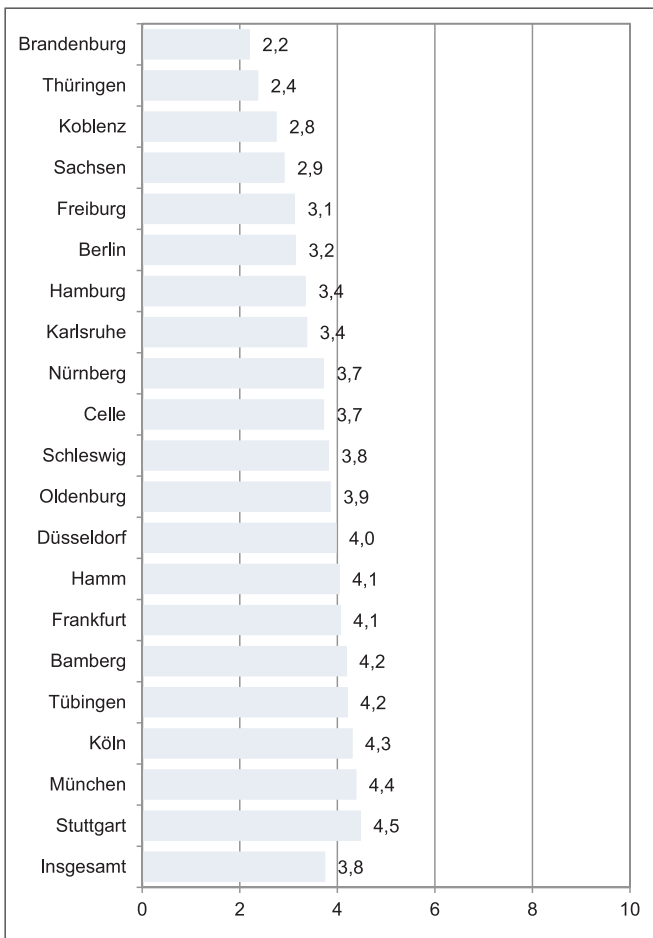


Abb. 2: Durchschnittliche Kanzleigrößen (nur Einzelkanzleien und örtliche Sozietäten) – nach Kammerbezirken. Die Werte für Zweibrücken, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Braunschweig, Kassel, Bremen und Saarbrücken können wegen geringer Fallzahlen (N<20) nicht detailliert dargestellt werden.

Koblenz (2,8) und Sachsen (2,9). Besonders große Kanzleien finden sich in Bamberg, Tübingen (jeweils durchschnittlich 4,2 Rechtsanwälte), Köln (4,3), München (4,4) und Stuttgart (4,5).

### 3. Rechtsgebietsspezifische Betrachtung

Einzelanwälte sind überrepräsentiert in den Tätigkeitsschwerpunkten Sozialrecht (14 Prozentpunkte über dem Durchschnittswert), Strafrecht (10 Prozentpunkte), Familienrecht (9 Prozentpunkte), im allgemeinen Zivilrecht (6 Prozentpunkte) und im Verkehrsrecht (5 Prozentpunkte). Der Tätigkeitsschwerpunkt, in dem Einzelanwälte im Vergleich zur Gesamtheit aller Rechtsanwälte am stärksten unterrepräsentiert sind, ist das Wirtschaftsverwaltungsrecht (21 Prozentpunkte unter dem Durchschnittswert). Rechtsanwälte aus kleineren Kanzleien mit zwei bis fünf Berufsträgern berichten überdurchschnittlich häufig von einem Tätigkeitsschwerpunkt im Verkehrsrecht (7 Prozentpunkte unter dem Durchschnittswert), Medizinrecht (6 Prozentpunkte) und Familienrecht (6 Prozentpunkte). Größere Kanzleien (sechs und mehr Rechtsanwälte) sind überrepräsentiert in den Tätigkeitsschwerpunkten Wirtschaftsverwaltungsrecht (30 Prozentpunkte über dem Durchschnittswert), Bank- und Kapitalmarktrecht (22 Prozentpunkte), Gesellschaftsrecht (21 Prozentpunkte) sowie im Bau- und Architektenrecht und im

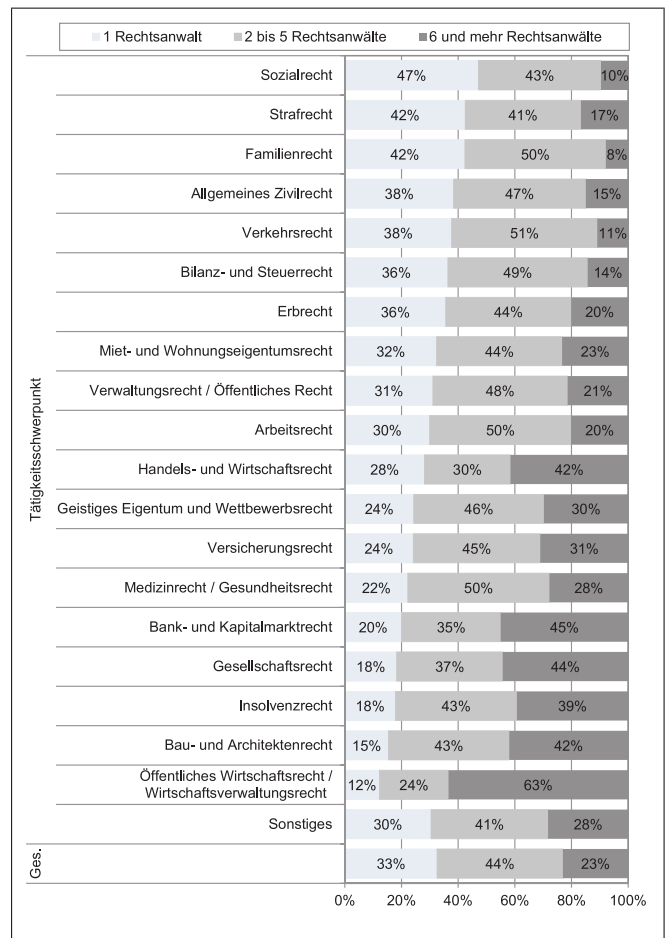


Abb. 3: Verteilung der Kanzleigrößen – nach Tätigkeitsschwerpunkten

Handels- und Wirtschaftsrecht (jeweils 19 Prozentpunkte). Bemerkenswert ist, dass das Recht des geistigen Eigentums oder das Bilanz- und Steuerrecht nicht überdurchschnittlich häufig in größeren Kanzleien praktiziert werden, sondern auch viele mittelgroße Kanzleien mit zwei bis fünf Berufsträgern im Schwerpunkt Mandanten mit entsprechenden Problemen betreuen.

## II. Rechtsform der Kanzlei

Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist die typische Rechtsform für örtliche Sozietäten: 88 Prozent der Rechtsanwälte, die in einer als GbR organisierten Sozietät arbeiten, sind in einer örtlichen Sozietät tätig, nur 12 Prozent in einer überörtlichen Sozietät. Der Anteil der Beschäftigten in örtlichen Sozietäten liegt damit 14 Prozentpunkte über der Gruppe aller in Sozietäten tätigen Rechtsanwälte (73 Prozent der Sozietätsanwälte sind in örtlicher, 27 Prozent in überörtlicher Sozietät aktiv). In einer Partnerschaftsgesellschaft mbB sind hingegen Rechtsanwälte aus überörtlichen Sozietäten besonders häufig tätig: Der Anteil dieser Gruppe an allen Rechtsanwälten mit Tätigkeit in einer Sozietät beträgt 27 Prozent. Betrachtet man nur Rechtsanwälte, die in einer als PartG mbB organisierten Sozietät tätig sind, liegt der Anteil der Beschäftigten

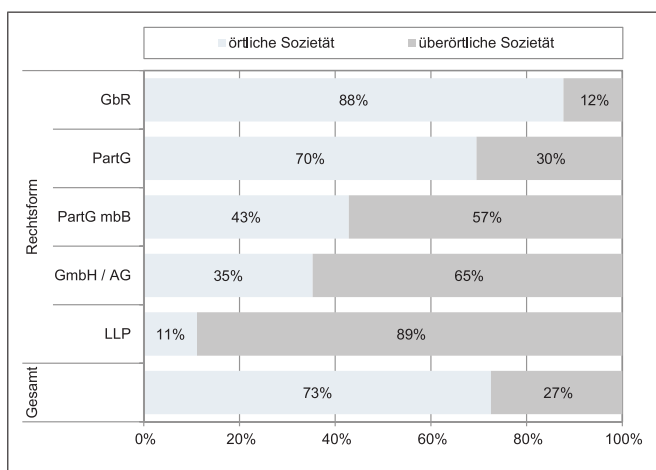


Abb. 4: Art der Sozietät – nach Rechtsform (statistisch signifikanter Zusammenhang ( $p < 0.05$ ))

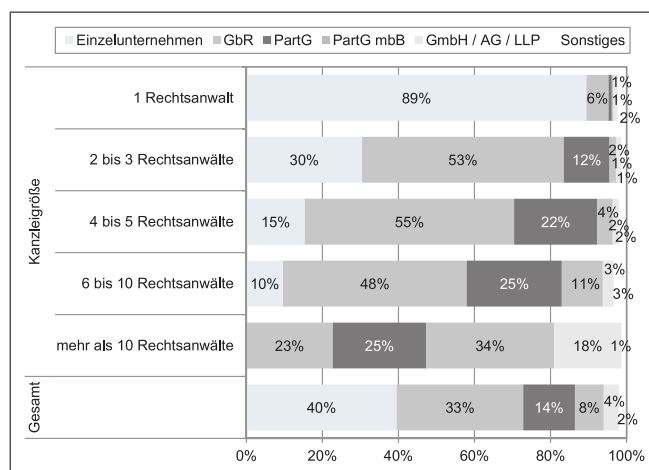


Abb. 5: Anteil der in unterschiedlichen Rechtsformen tätigen Rechtsanwälte – nach Kanzleigröße (statistisch signifikanter Zusammenhang ( $p < 0.05$ ))

in überörtlichen Sozietäten mit 57 Prozent mehr als doppelt so hoch. Bei der einfachen Partnerschaftsgesellschaft entspricht die Verteilung mit 70 Prozent Rechtsanwälten aus örtlichen und 30 Prozent Rechtsanwälten aus überörtlichen Sozietäten weitgehend der Verteilung in der Gesamtgruppe aller Sozietätsanwälte. Alle anderen, im Gesamtbild wenig bedeutsamen Organisationsmodelle wie die Kapitalgesellschaft und die LLP, sind insbesondere für Rechtsanwälte aus überörtlichen Sozietäten von Bedeutung, auf rein örtlicher Ebene spielen sie eine nachrangige Rolle.

Ein unmittelbarer Zusammenhang besteht zwischen der Zahl der in einer Kanzlei tätigen Berufsträger und der gewählten Rechtsform: Rechtsanwälte aus Kanzleien (einschließlich Einzelunternehmen) einer Größe von bis zu fünf Rechtsanwälten sind nur in 12 Prozent der Fälle in einer Kanzlei tätig, die in einer haftungsoptimierten Rechtsform organisiert ist, Rechtsanwälte aus Kanzleien einer Größe von sechs und mehr Rechtsanwälten hingegen zu 59 Prozent. Dies beruht nicht, wie man denken könnte, darauf, dass fast ausschließlich Einzelunternehmen darauf verzichten, sich in der einzig zugänglichen haftungsoptimierten Rechtsform, der GmbH, zu organisieren. Besonders problematisch ist das Haftungsrisiko in Kleinkanzleien mit zwei bis drei Berufsträgern, denn nur 15 Prozent der Anwälte aus solchen Kanzleien berichten, dass sie in einer als PartG, PartG mbB oder GmbH organisierten Kanzlei tätig sind. Während man bei allein tätigen Anwälten einen Verzicht noch im Ansatz mit dem Vertrauen in die eigenen Kompetenzen und das nicht vorhandene Risiko einer Potenzierung von Haftungsrisiken durch die gemeinsame Berufsausübung Mehrerer rechtfertigen kann, fehlen diese begünstigenden Faktoren, sobald man den Beruf nicht mehr alleine ausübt. Ein wenn auch sehr verhaltenes Umdenken zeigt sich ab einer Kanzleigröße von vier Rechtsanwälten: Im Vergleich zu Kanzleien mit zwei oder drei Rechtsanwälten sind Kanzleien mit vier oder fünf Rechtsanwälten fast doppelt so häufig als Partnerschaftsgesellschaft verfasst – wengleich auch Rechtsanwälte aus Kanzleien dieser Größe noch zu 70 Prozent in Gesellschaften bürgerlichen Rechts und in nicht haftungsoptimierten Einzelunternehmen tätig sind. Mehrheitlich haftungsoptimiert sind erst Kanzleien mit elf oder mehr Rechtsanwäl-

ten: 51 Prozent der Rechtsanwälte aus Kanzleien dieser Größenkategorie berichten, dass ihre Kanzlei in einer Rechtsform ohne persönliche Gesellschafterhaftung verfasst ist (PartG mbB, GmbH, AG, LLP) und weitere 25 Prozent, dass sie in einer Rechtsform mit Handelndenhaftung (PartG) organisiert sind.

Man kann diesen Befund auch anders veranschaulichen: 27 Prozent der Rechtsanwälte sind in Kanzleien einer Größe von sechs und mehr Berufsträgern tätig – allerdings 84 Prozent der Rechtsanwälte aus einer PartG mbB, 68 Prozent der Anwälte aus einer Anwaltskapitalgesellschaft und 90 Prozent der Anwälte aus einer LLP. Auch die einfache Partnerschaftsgesellschaft, die zumindest Schutz vor persönlicher Haftung für fremde Berufsausübungsfehler bietet, wird von Rechtsanwälten aus größeren Kanzleien überproportional häufig genutzt: 49 Prozent der Rechtsanwälte, die ihren Beruf in einer PartG ausüben, sind aus diesen „größeren“ Kanzleien. Der Befund ist interessant: Der Schutz vor persönlicher Haftung für fremde Fehler würde die Organisation der Kanzlei in einer PartG mbB, Kapitalgesellschaft oder LLP nicht erforderlich machen, da dieses Ziel bereits in einer einfachen PartG erreicht werden kann. Der zusätzliche finanzielle und organisatorische Aufwand (erhöhte Berufshaftpflichtversicherung nach §§ 51 a, 59 j BRAO bzw. Gründung einer Auslandsgesellschaft) ist nur notwendig, wenn auch eine Absicherung gegen die Haftung für eigene Fehler intendiert ist. Dieses Risiko der Haftung für eigene Fehler besteht freilich in einer Kanzlei jeglicher Größe in identischem Umfang – wengleich sich die Höhe der im Raum stehenden Haftungssummen unterscheiden mag. Entweder wirkt für größere Kanzleien das Ausmaß des Risikos persönlicher Haftung, das nur mit erheblichem finanziellen Aufwand versicherbar ist, motivierend, oder größere Kanzleien sind leichter in der Lage und bereit, die erforderlichen Kosten und den erforderlichen Aufwand zu betreiben. Dass ein entsprechendes Motivbündel wahrscheinlich ist, indiziert die starke Abhängigkeit der Rechtsformwahl vom Umsatz der Kanzlei: 86 Prozent der Rechtsanwälte aus Partnerschaftsgesellschaften mbB berichten von einem jährlichen Umsatz ihrer Kanzlei von mehr als 1 Mio. Euro, hingegen nur 2,5 Prozent der Rechtsanwälte aus Einzelkanzleien, 24 Prozent der Rechtsanwälte aus Gesell-

schaften bürgerlichen Rechts und 42 Prozent der Rechtsanwälte aus (einfachen) Partnerschaftsgesellschaften. Dass für viele Einzelkanzleien die einzig gangbare Alternative zur unbeschränkten Haftung des Inhabers, die Gründung einer Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, aufgrund der besonderen berufsrechtlichen Anforderungen aus §§ 59c ff. BRAO in der Regel keine sinnvolle Alternative ist, liegt auf der Hand. Rätselhaft bleibt freilich, warum kleinere Sozietäten mit zwei bis fünf Berufsträgern sogar auf die Organisation in einer PartG, die mit minimalem Aufwand und geringen Kosten verbunden ist, verzichten: 73 Prozent der Anwälte aus Kleinsozietäten sind in einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, hingegen nur 22 Prozent in einer (einfachen) Partnerschaftsgesellschaft tätig. Ein Grund hierfür könnte die Möglichkeit sein, durch Organisation in einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts der Registerpublizität zu entgehen und so in der Außerdarstellung Angestellte und/oder freie Mitarbeiter als Scheinsozietäten zu führen.

### III. Zusammenfassung

Im Mittel sind in einer deutschen Rechtsanwaltskanzlei zwölf Rechtsanwälte tätig. Ein Drittel aller Befragten arbeitet in einer Kanzlei mit einem einzigen Berufsträger. Mehr als vier von zehn Anwälten sind in Kanzleien mit zwei bis fünf Anwälten tätig. In der Summe arbeiten damit drei Viertel aller befragten Anwälte in Kanzleien mit fünf oder weniger Anwälten. Lediglich 6 Prozent üben ihren Beruf in Kanzleien mit elf bis 20 Personen aus, 6 Prozent in noch größeren Kanzleien mit mehr als 20 Anwälten. In örtlichen Sozietäten sind im Mittel rund sechs Rechtsanwälte und in Einzelkanzleien ein bis zwei Rechtsanwälte tätig. Ein-Mann-Kanzleien sind in Klein- und Mittelstädten unter 100.000 Einwohnern leicht überproportional vertreten. Die Hälfte der Anwälte in Klein- und Mittelstädten arbeitet in Kanzleien mit einer Größe von zwei bis fünf Rechtsanwälten. Die durchschnittlich kleinsten Kanzleien finden sich in den Kammerbezirken Brandenburg, Thüringen, Koblenz und Sachsen. Überdurchschnittlich groß sind Kanzleien in den Kammerbezirken Bamberg, Tübingen, Köln, München und Stuttgart.

Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist die typische Rechtsform für örtliche Sozietäten, über zwei Drittel der Rechtsanwälte aus örtlichen Sozietäten sind in einer einfachen Partnerschaftsgesellschaft organisiert. Überörtliche Sozietäten sind besonders häufig in einer Partnerschaftsgesellschaft mbB organisiert, immerhin knapp unter einem Drittel der Rechtsanwälte aus überörtlichen Sozietäten ist aber ebenfalls in einer einfachen Partnerschaftsgesellschaft organisiert. Organisationsmodelle wie die Kapitalgesellschaft und die LLP sind insbesondere für Rechtsanwälte aus überörtlichen Sozietäten von Bedeutung, auf rein örtlicher Ebene spielen sie eine nachrangige Rolle. Rechtsanwälte aus kleineren Kanzleien (bis zu fünf Rechtsanwälte) sind viel seltener in haftungsoptimierten Rechtsformen organisiert als Rechtsanwälte aus größeren Kanzleien. Mehrheitlich haftungsoptimiert sind Kanzleien erst ab einer Größe von elf oder mehr Rechtsanwälten. Die Hälfte der Rechtsanwälte aus Kanzleien dieser Größenkategorie berichtet, dass ihre Kanzlei in einer Rechtsform ohne persönliche Gesellschafterhaftung verfasst ist (PartG mbB, GmbH, AG, LLP) und ein Viertel, dass sie in einer Rechtsform mit Handelndenhaftung (PartG) organisiert sind. Die Rechtsformwahl steht in deutlichem Zusam-

menhang mit dem Umsatz der Kanzlei: Acht von zehn Anwälten aus Partnerschaftsgesellschaften mbB berichten von einem jährlichen Umsatz ihrer Kanzlei von mehr als 1 Mio. EUR, hingegen nur 2,5 Prozent der Rechtsanwälte aus Einzelkanzleien, 24 Prozent der Rechtsanwälte aus Gesellschaften bürgerlichen Rechts und 42 Prozent der Rechtsanwälte aus (einfachen) Partnerschaftsgesellschaften.



**Prof. Dr. Matthias Kilian**

Der Autor ist Direktor des Soldan Instituts. Er lehrt und forscht an der Universität zu Köln.

Leserreaktionen an [anwaltsblatt@anwaltverein.de](mailto:anwaltsblatt@anwaltverein.de).